

Verhandelt zu Rodgau am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Roland Walden**

mit dem Amtssitz in Rodgau

erschienen heute:

1. für den **TENNISCLUB RODGAU-DUDENHOFEN e.V.**, Eppertshäuser Weg 24, 63110 Rodgau (Amtsgericht Offenbach am Main, VR 4391):

a) **Frau Annette Heinemann**, , geboren am 10. Juli 1963,  
wohnhaft Rheinstraße 24, 63110 Rodgau,

b) **Frau Miriam Seib**, , geboren am 14. Oktober  
1979, wohnhaft Goethestraße 13, 63110 Rodgau,

- **übernehmender Verein** -

genannt

2. für den **Tennisclub Blau – Weiß Dudenhofen e.V.**, Forsthausstraße 9, 63110 Rodgau (Amtsgericht Offenbach am Main, VR 4428):

a) **Herr Jan-Patrick Pulver**, , geboren am 20. November  
1990, wohnhaft Niederwiesenring 129, 63110 Rodgau,

b) **Frau Dagmar Niklarz**, , geboren am 29. November  
1960, wohnhaft Fichtestraße 11, 63110 Rodgau,

- **übergabender Verein** -

genannt

3. für die **Tennisspielgemeinschaft Rodgau e.V.**, Weimarer Straße 7, 63110 Rodgau (Amtsgericht Offenbach am Main, VR 5583):

- a) **Frau Melanie Brenner**, , geboren am 18. Juni 1976, wohnhaft Austraße 22, 63110 Rodgau,
- b) **Frau Sina Lautenschläger**, , geboren am 26. Juni 1997, wohnhaft Mainzer Straße 3, 63110 Rodgau,
- c) **Frau Bettina Wiesch**, Diplom-Betriebswirtin (FH), geboren am 19. November 1968, wohnhaft Weimarer Straße 7, 63110 Rodgau.

- **übergabender Verein** -

genannt.

Die Erschienenen wiesen sich sämtlich aus durch Vorlage amtlicher mit Lichtbildern versehener Ausweispapiere.

Auf Frage des Notars erklärten die Beteiligten, dass weder der Notar noch einer seiner Kanzleikollegen außerhalb der notariellen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist.

Der Notar hat sich durch heutige Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregister von der Vertretungsberechtigung der Erschienenen gemäß § 26 BGB für die von ihnen vertretenen Vereine am überzeugt.

Sie erklären:

## **I. Präambel**

1. Die Verschmelzung dreier Tennisvereine in Rodgau, nämlich des TENNISCLUBS RODGAU-DUDENHOFEN e.V., des Tennisclub Blau-Weiß Dudenhofen e.V. und der Tennisspielgemeinschaft Rodgau e.V., hat zukunftsweisenden Charakter für die Mitglieder der Vereine, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie das sportliche, kulturelle und kommunale Geschehen.

2. Die beteiligten Vereine sehen in der Verschmelzung große Vorteile und Chancen für die Zukunft. Angesichts des demographischen Wandels, zurückgehender Mitgliederzahlen und immer weniger ehrenamtlichen Funktionsträgern ist eine stärkere Bündelung der Vereinsinteressen geboten, um auch in Zukunft ein umfassendes und attraktives Angebot für alle Altersklassen vom Kindes- bis zum Rentenalter und für alle Spielstärken, das heißt sowohl für Mannschaftsspieler als auch für Freizeitspieler zur Verfügung stellen zu können.

3. Der Tennissport soll auf diesem Wege eine höhere Attraktivität gegenüber anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten, sei es im sportlichen oder nicht-sportlichen Bereich. Vor allem Kinder und Jugendliche, jedoch auch Erwachsene, momentan und künftige Mitglieder sollen für den Tennissport gewonnen werden. Sie sollen an den Verein gebunden und in ein soziales Umfeld integriert werden.

Durch den Zusammenschluss der Vereine soll eine Stärkung und Bündelung von ehrenamtlicher Arbeitskraft und Kompetenz erfolgen. Es wird angestrebt, eine Stärkung des Vereins durch bessere Organisationsstrukturen herbeizuführen.

Durch den Zusammenschluss ist eine professionellere Führung in allen Bereichen möglich, welche wiederum die Attraktivität für künftige Mitglieder und auch Sponsoren steigert.

4. Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert in allen Bereichen, insbesondere in der wirtschaftlichen Betätigung, eine erhöhte Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Dies gilt ebenso für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die durch Bündelung der Kräfte professionalisiert und kompetent aufgestellt werden kann.

5. Eine bessere finanzielle Ausstattung des Vereins ermöglicht diesem gegebenenfalls sowohl die Stärkung der Förderung von Kindern und Jugendlichen bzw. allen sportlichen Aktivitäten, als auch den Ausbau und Erneuerung der Vereinsanlagen.

6. Die drei beteiligten Vereine sind darüber einig, dass der verschmolzene Verein einen neuen Namen erhalten soll und zwar

**Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V. (TSG Rodgau 2019 e.V.)**

## 7. Die Traditionen der Gründervereine

TENNISCLUB RODGAU-DUDENHOFEN e.V.

und

Tennisclub Blau-Weiß Dudenhofen e.V.

und

Tennisspielgemeinschaft Rodgau e.V.

werden in der Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V. in Erinnerung und Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Gründergenerationen sowie der Mitglieder der sich verschmelzenden Vereine fortgeführt und in ihrem Sinne in Zukunft positiv weiterentwickelt.

## **II. Verschmelzungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Vermögensübertragung gegen Mitgliedschaften**

1. Die übergebenden Vereine übertragen ihre Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Abwicklung mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein im Wege der

#### **Verschmelzung durch Aufnahme.**

2. Der übernehmende Verein gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern der übergebenden Vereine Mitgliedschaften am übernehmenden Verein. Die Mitgliedschaften werden in diesem unter Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt.

### **§ 2**

#### **Gegenleistung**

1. Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied beider übergebender Vereine jeweils eine Mitgliedschaft in seinem Verein.

2. Die Rechte und Pflichten, die diese Mitgliedschaft vermittelt, ergeben sich aus der zu dieser Verhandlung als **Anlage I** beigefügten aktuellen Satzung des übernehmenden Vereins. Sie wurde von dem Notar den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und ist dieser Niederschrift beigefügt.

3. Der übernehmende und die übergebenden Vereine werden nach Durchführung der Verschmelzung über die Aufstellung einer neuen Satzung für den dann verschmolzenen Verein beraten.

4. Mit den Mitgliedschaften im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.

### **§ 3**

#### **Verschmelzungstichtag, Bilanzstichtag**

1. Die Übernahme des Vermögens der übergebenden Vereine durch den übernehmenden Verein erfolgt zum Ablauf des 30. Juni 2019. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte der übergebenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2. Der Verschmelzung werden die Gewinnermittlungen als Einnahme-Überschuss-Rechnung der übernehmenden Vereine zum Ablauf des 31. Dezember 2018 als Abschlüsse zugrunde gelegt.

### **§ 4**

#### **Besondere Rechte**

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen weder bei dem übernehmenden Verein noch bei den übergebenden Vereinen. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung auch keine besonderen Rechte gewährt.

### **§ 5**

#### **Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, noch einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt.

### **§ 6**

#### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Folgen für die Arbeitnehmer bei den beteiligten Vereinen ergeben sich nicht.

2. Arbeitnehmervertretungen existieren bei den beteiligten Vereinen nicht.

3. Etwaige Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen und fortgeführt. Eine nachteilige Änderung der Konditionen der Arbeitsverhältnisse darf von den beteiligten Verein nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse erfolgen (§ 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB).

## **§ 7** **Kosten**

1. Die durch die Beschlüsse, den Vertrag und seine Durchführung bei den Vereinen entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern trägt der übernehmende Verein.
2. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen alle Kosten und Steuern die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen trägt der jeweils betroffene Verein allein.

## **§ 8** **Vollmachten**

1. Der Notar ist bevollmächtigt und beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde umfassend zu betreiben und die Vorstände, die Mitglieder und die Vereine uneingeschränkt vor Behörden und dem Registergericht zu vertreten.

Er ist insbesondere befugt, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel einzulegen, sofern das Registergericht Beanstandungen erhebt. Er ist weiter befugt, im Rahmen des Registergerichts die Beteiligten bei eventuellen Korrekturen formaler Art bezüglich der vorliegenden Urkunde zu vertreten.

2. Vollmachten werden darüber hinaus in gleichem Umfang wie dem Notar erteilt unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den Angestellten des Notars, Frau Lisa Fengler, Frau Sabine Wetteskind, Frau Tanja Pfannkuchen, Frau Martina Sondergeld und Frau Lisa Sonntag, sämtlich dienstansässig am Sitz des Notars.

3. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

## **§ 9** **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, sich als undurchführbar erweisen oder später unwirksam werden, so vereinbaren die Parteien, dass diese unwirksam/undurchführbare Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzt wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien entspricht.

Gleichsam soll verfahren werden bei einer eventuellen Vertragslücke.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: